

KMU FRAUEN SCHWYZ

AUS DEM INHALT

- Art. 1** Name, Sitz und Zweck
- Art. 2** Mitgliedschaft
- Art. 3** Organe
- Art. 4** Generalversammlung
- Art. 5** Vorstand
- Art. 6** Revisionsstelle
- Art. 7** Rechnungsjahr, Finanzen, Haftung
- Art. 8** Inkraftsetzung
- Art. 9** Auflösung der „KMU Frauen“

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

1. Name

Unter dem Namen „KMU Frauen Kt. Schwyz“, im folgenden „KMU Frauen“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er bildet ein statuarisches Organ des Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverbandes, im folgenden KSGV genannt.

2. Sitz

Der Sitz der „KMU Frauen“ befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

3. Zweck

Der Verein setzt sich speziell für die Anliegen und Interessen der „KMU Frauen“ ein.

Er setzt sich aktiv für die Belange der KMU auch auf verbandspolitischer und politischer Ebene ein, fördert den Kontakt und den Meinungs austausch unter den „KMU Frauen“ sowie deren Aus- und Weiterbildung.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 2: Mitgliedschaft

1. Materielle Voraussetzungen

Mitglieder der „KMU Frauen“ können sein:

- Frauen, welche als Alleininhaberin, Mitinhaberin, Kaderangestellte oder Familienmitglied in einer Schwyzer KMU tätig sind
- Frauen als Organ einer juristischen Person (AG, GmbH, Genossenschaft)
- und/oder als solche Mitglied in einem örtlichen Gewerbeverein sind oder einem Berufsverband des Kantons Schwyz angehören
- weibliche Mitglieder der kantonsrätlichen Gewerbegruppe

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von Neumitgliedern mit Verpflichtung zur Information an der darauffolgenden Generalversammlung.

2. Formelle Voraussetzungen

Formell setzt die Mitgliedschaft eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

Gegen die Ablehnung eines Beitritts gesuchs durch den Vorstand kann die Gesuchstellerin innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung der KMU Frauen rekurrieren. Diese ist befugt, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich zuhänden der Präsidentin erklärt werden.

4. Ausschluss

Mitglieder, die wiederholt gegen den mitgliedschaftlichen Verpflichtungen/Interessen verstossen, können nach erfolgter Abmahnung durch den Vorstand mittels Beschluss der Generalversammlung von den „KMU Frauen“ ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaligem Mahnen erfolgt automatisch der Ausschluss.

5. Mitgliederbeiträge

Die laufenden Unkosten werden durch den Mitgliederbeitrag und mittels Sponsoring gedeckt. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Zur Deckung der Unkosten bei Veranstaltungen wird bei den Teilnehmer(inne)n jeweils nach Bedarf ein Beitrag erhoben.

Der Vorstand ist von den Beiträgen befreit.

Art. 3: Organe

Organe der „KMU Frauen“ sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

Art. 4: Generalversammlung

1. Zusammensetzung und Konstituierung

Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder der „KMU Frauen“.

2. Ordentliche Einberufung

Die Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres von der Präsidentin unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte und unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen einberufen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben.

3. Ausserordentliche Einberufung

Ausserordentlich wird eine Generalversammlung von der Präsidentin so oft einberufen, als es die Erledigung der Geschäfte erfordert. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung bei der Präsidentin verlangen. Die Versammlung hat in diesem Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens statt zu finden.

4. Verpflichtung zur Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist wünschenswert, ebenso die Entschuldigung im Verhinderungsfalle bei der Präsidentin.

Jedes Aktivmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Aktuarin führt eine Präsenzkontrolle und gibt diese dem Vorstand und den interessierten Mitgliedern zur Kenntnis.

5. Aufgaben

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und des Jahresbudget
- Wahlen: (Vorstand, Revisionsstelle, bei Bedarf Kommissionen)
- Anträge (KMU-relevante Geschäfte)

6. Anträge

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Jahr schriftlich dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

7. Stimmenverhältnis

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Verbandsleitung des KSGV.

8. Protokoll

Über jede Generalversammlung führt die Aktuarin ein Protokoll, welches die Beschlüsse und wichtigsten Erwägungen sowie eine Präsenzliste und die eingegangenen Entschuldigungen enthält. Das Protokoll wird der Präsidentin der „KMU Frauen“, dem Vorstand, sowie dem Sekretär des KSGV zugestellt und liegt an der Generalversammlung auf.

Art. 5: Vorstand

1. Zusammensetzung/Beschlüsse

Der Vorstand besteht aus 5 bis max. 7 Mitgliederinnen:

- a) die Präsidentin
- b) die Aktuarin
- c) die Kassierin
- d) den Beisitzerinnen

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren, in der Grösse von 5 bis max. 7 Mitgliedern (Präsidentin, Kassierin, Aktuarin sowie Beisitzerinnen) von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die „KMU Frauen“ achten darauf, dass der Vorstand regional und berufsspezifisch ausgewogen zusammengesetzt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin stimmt mit und hat nötigenfalls den Stichentscheid.

2. Aufgaben

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind und hat die Aufsicht über die Arbeit von allfälligen Kommissionen.

Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei Einzelzeichnungsberechtigungen zu vermeiden sind.

Der Vorstand ist für das Konzept und die Umsetzung des Jahresprogramms verantwortlich. Es sind mindestens zwei dem Art. 1.3 entsprechende Veranstaltungen pro Jahr einzuplanen.

Der Vorstand verwaltet die Finanzen und ist dafür besorgt, dass die Veranstaltungen selbsttragend sind.

Der Vorstand ist frei, mit Sponsoren und anderen Gönnern zusammenzuarbeiten sowie mit „KMU Frauen“ aus anderen Kantonen.

Die Präsidentin ist Mitglied im Vorstand des KSGV und nimmt als Delegierte der KMU Frauen an deren Sitzungen teil.

Bei politischen Sachgeschäften entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Form die „KMU Frauen“ aktiv werden sollen, insoweit sie der Auffassung des KSGV im konkreten Fall nicht widerspricht.

Art. 6: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ein Beizug von Experten ist möglich.

Art. 7: Rechnungsjahr, Finanzen, Haftung

1. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

2. Finanzen und Haftung

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich gemäss Art. 2, Abs. 5, zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der KMU Frauen haftet ausschliesslich dessen Verbands-Vermögen. Die Haftung beschränkt sich somit auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 8: Inkraftsetzung

Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung des KSGV und mit Annahme durch die Generalversammlung der „KMU Frauen“ in Kraft.

Die Genehmigung ist am 2. Dezember 2004 erfolgt. Die Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 27.08.2003

Art. 9: Auflösung der „KMU Frauen“

Eine Auflösung der „KMU Frauen“ erfordert die Zustimmung von 2 Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der Verbandsleitung des KSGV.

Im Falle der Auflösung der KMU Frauen handelt der Vorstand als Liquidator. Über Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung vorhandenen Vermögens oder sonstigen Aktivbeständen entscheidet die letzte Generalversammlung der KMU Frauen.

Datum: 7.3.05

Die Präsidentin:



Datum: 7.3.05

Die Aktuarin:

